VERORDNUNG (EWG) Nr. 2511/92 DER KOMMISSION

vom 27. August 1992

zur Festsetzung der tatsächlichen Erzeugung an nicht entkörnter Baumwolle im Wirtschaftsjahr 1991/92, der geschätzten Erzeugung im Wirtschaftsjahr 1992/93, der Beihilfekürzung und der Verringerung des Zielpreises im Wirtschaftsjahr 1993/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das Protokoll Nr. 14,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2053/92 [2], insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 wird jährlich die tatsächliche Erzeugung in dem betreffenden Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung insbesondere der Mengen festgestellt, für die eine Beihilfe beantragt ist. Die Anwendung dieses Kriteriums hat zur Folge, daß für das Wirtschaftsjahr 1992/93 die nachstehende tatsächliche Erzeugung festgestellt wird.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 wird vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erntevorausschätzung für Baumwolle aufgestellt. Anhand der verfügbaren Angaben empfiehlt es sich, die Produktionsvorausschätzung für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wie folgt vorzunehmen.

In Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Anpassung der durch das Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2052/92 [4], wird die Beihilfe im Fall der Überschreitung der garantierten Höchstmenge durch die geschätzte Erzeugung nach den Kriterien des genannten Absatzes verringert. Im Wirtschaftsjahr 1992/93 beschränkt sich die Verringerung der Beihilfe jedoch auf 15 % des Zielpreises. Von dem Teil, um den dieser Grenzwert überschritten würde, werden höchstens 5 % des Zielpreises auf das folgende Wirtschaftsjahr übertragen.

Die Anwendung der genannten Vorschriften hat zur Folge, daß die Beihilfe im Wirtschaftsjahr 1992/93 wie nachstehend angegeben zu kürzen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wird die tatsächliche Erzeugung an nicht entkörnter Baumwolle auf 999 024 Tonnen festgelegt.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird

— die geschätzte Erzeugung auf 1 145 717 Tonnen festgelegt,

— die Beihilfe um 15,419 ECU/100 kg gekürzt.

(3) Der im Wirtschaftsjahr 1993/94 geltende Zielpreis wird um 5,140 ECU/100 kg verringert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. August 1992

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 12.
[3] ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 14.
[4] ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 10.